

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft mit Anschrift Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt, Gemeinde Sengenthal, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.	Ort, Datum
---	------------

## BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung für die Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“  
Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd  
Bau-km 0±000 (= B299 Abs. 1350 St. 0,301) bis Bau-km 1+468 (= B299 Abs. 1350 St. 1,769)**

**Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit  
Art. 72 bis 78 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Der Planfeststellungsbeschluss für das oben genannte Bauvorhaben

der Regierung der Oberpfalz	Vom (Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses) 01.08.2023, Az.: ROP-SG32-4354.2-3-1-242
--------------------------------	--

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht  
aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt, Gemeinde Sengenthal, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.	
in der Zeit (von – bis) vom 12.09.2023 bis einschließlich 25.09.2023	während der Dienststunden (von – bis)

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sengenthal in der Gemeinde Sengenthal, der Gemarkung Mühlhausen in der Gemeinde Mühlhausen und der Gemarkung Weidenwang in der Stadt Berching beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

---

Unterschrift